

Satzung

des Sportvereins 1907 Kriftel e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 10. März 1907 gegründet und führt den Namen „Sportverein 07 Kriftel e. V.“ Er hat seinen Sitz in Kriftel und ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes im Landessportbund Hessen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Register-Nr. 4194 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Sportverein 1907 ist eine gemeinnützige, vom Idealismus getragene Gemeinschaft. Er stellt sich die Aufgabe, den Sport zu fördern unter Ausschluss aller parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Mit dem in § 2 beschriebenen Vereinszweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Ersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen (beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten) oder eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) erhalten. Maßgeblich sind die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, unter Einhaltung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 2b Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglied:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt, in welcher durch Unterschrift die Satzung des Vereins anerkannt wird.

Die Beitrittserklärung von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) wenn ein Mitglied aus der Mitgliederkartei gestrichen wird. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit;
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
- d) durch den Tod.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von jedem aktiven Mitglied ist zusätzlich eine Aufnahmegebühr und für die Zeit der Mitgliedschaft ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe eine Mitgliederversammlung bestimmt. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Befreiung von der Beitragszahlung oder Beitragsermäßigung gewähren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Eine separate Aufforderung durch den Verein erfolgt nicht.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu diesem Termin automatisch eingezogen. Sollten bei Rücklastschriften Kosten anfallen, sind diese durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Jahresbeitrag zu diesem Termin nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder über 16 Jahre sind dabei stimmberechtigt;
2. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mit Begründung spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der 1. Vorsitzende
3. der Vorstand
4. der Ältestenrat
5. die Kassenprüfer
6. der Spielausschuss
7. der Jugendausschuss
8. der Clubheimausschuss
9. der Werbeausschuss

Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das länger als 50 Jahre dem Verein angehört, wird Ehrenmitglied. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie den Verein in besonderer Weise gefördert haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Vereinskasten und durch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kriftel bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. die Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes

Für die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung dieser Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Wahlleiters.

Die Abstimmungen werden grundsätzlich in geheimer Wahl durchgeführt. Es kann aber auch durch Akklamation abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.

Anträge können während der Mitgliederversammlung nur zur Tagesordnung gestellt werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nach der Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen und vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Schriftführer
5. der Hauptkassierer
6. die Vorsitzenden der Ausschüsse (Abteilungen)

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vertreter bestellen, die für die Dauer des Auftrages dem Vorstand beratend und aktiv angehören.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall über Beträge bis zur Höhe von 1500,- € zu verfügen.

Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands besteht, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. die Mitglieder des Spelausschusses
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses
4. der Pressewart
5. die Mitglieder des Werbeausschusses
6. die Mitglieder des Clubheimausschusses
7. der Leiter der Soma

8. der Platzkassierer

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand (erweitert und geschäftsführend) hat das Recht, Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, mündlich oder schriftlich zu verwarnen oder aus dem Verein auszuschließen.

§ 15 Beschlüsse des Vorstandes

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 bzw. mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss von 2/3 der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 16 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit er nicht durch die Abteilungen selbst getätigt wird.

Er führt die Mitgliederdatei und regelt den allgemeinen Vereinsbedarf.

§ 17 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll in Vorstands- und Mitgliederversammlung. Er ist für die Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

§ 18 Der Hauptkassierer

Der Hauptkassierer verwaltet die Finanzen des Vereins durch ordnungsgemäße Buchführung. Dabei unterstützt ihn je nach Bedarf der Platzkassierer.

§ 19 Der Spielausschuss

Der Spielausschuss der Senioren-Fußballabteilung besteht aus:

1. dem Spielausschuss-Vorsitzenden
2. bis zu vier Beisitzern

Der Spielausschuss regelt den Übungsbetrieb und den Spielbetrieb der Senioren-Fußballabteilung unter der verantwortlichen Leitung des Spielausschuss-Vorsitzenden (Abteilungsleiter).

Dieser leitet die Spielausschuss-Sitzungen und Spielerversammlungen. Der Spielausschuss ist unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spielausschuss-Vorsitzenden.

Der Spielausschuss hat das Recht, Spieler, die gegen sportliche Gesetze und die Prinzipien der Kameradschaft verstoßen, zu bestrafen. Die Strafe kann in Verwarnung und Sperrung für den

Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen bis zur Dauer von einem Monat bestehen. Der 1. Vorsitzende ist darüber zu informieren.

Zur Entlastung der Hauptkasse und zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes führt der Spielausschuss eine Abteilungskasse.

Der Spielbetrieb der Soma wird selbständig durch den Leiter der Soma geregelt.

§ 20 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendleiter
2. den Mannschaftsbetreuern und Trainern

Der Jugendausschuss wählt bis zu vier Beisitzer, die dem erweiterten Vorstand stimmberechtigt angehören.

Der Jugendausschuss regelt den Übungsbetrieb und den Spielbetrieb der Jugendabteilung unter der verantwortlichen Leitung des Jugendleiters (Abteilungsleiter).

Der Jugendleiter (Abteilungsleiter) leitet die Ausschusssitzungen. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, junge Menschen durch gezielte Anleitung und Betreuung zu Spielern für die aktive Mannschaft heranzubilden. Diese Aufgabe schließt auch die Erziehung zu fairen Sportkameraden und zur Vereinstreue ein.

Der Jugendausschuss hat das Recht, Spieler, die gegen sportliche Gesetze und die Prinzipien der Kameradschaft verstoßen, zu bestrafen. Die Strafe kann bestehen in Verwarnung und Sperrung für den Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen bis zur Dauer von einem Monat. Der 1. Vorsitzende ist darüber zu informieren.

Zur Entlastung der Hauptkasse und zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes führt der Jugendausschuss eine Abteilungskasse.

§ 21 Der Clubheimausschuss

Der Clubheimausschuss besteht aus:

1. dem Ausschuss-Vorsitzenden
2. bis zu drei Beisitzern

Der Clubheimausschuss regelt unter Vorsitz des Clubheim-Vorsitzenden den Wirtschaftsbetrieb einschließlich Kassenhaltung selbständig.

§ 22 Der Werbeausschuss

Der Werbeausschuss besteht aus:

1. dem Werbeausschuss-Vorsitzenden
2. bis zu drei Beisitzern

Er hat die Aufgabe,

1. durch den Einsatz geeigneter und dem Verein zuträglicher Werbemittel allgemeine Geldquellen zu erschließen,
2. die allgemeinen Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Clubheimausschuss und gegebenenfalls den Sportabteilungen zu organisieren.

Verantwortlicher Herausgeber und Verleger der Vereinszeitung „Reporter“ ist der Werbeausschuss.

§ 23 Sonstige Abteilungen

Die Bildung neuer Abteilungen bedarf der Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung.

§ 24 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf langjährigen, verdienten Vereinsmitgliedern. Diese wählen sich aus ihren Reihen einen Ältestenratsvorsitzenden. Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; bei Beschlüssen wird der Ältestenrat in der Form einbezogen, dass der Ältestenrat bei Abstimmungen eine Stimme hat.

Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre gewählt.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Hauptkasse und die Abteilungskassen zu prüfen. Sie haben der Hauptversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr zu berichten.

Von den Kassenprüfern wird in jedem Jahr einer auf zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ihm ein schriftlicher, begründeter, von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt.

§ 27 Haftung des Vereins

Die Mitglieder des Vereins sind nach den Vorschriften und Empfehlungen des Landessportbundes Hessen versichert. Für im Auftrag des Vereins bereitgestellte Kraftfahrzeuge besteht eine Sach- und Insassenversicherung. Der Verein haftet nur im Umfang der Versicherung.

Neben diesen Versicherungen besteht eine allgemeine Haftpflicht für Veranstaltungen auf dem jeweiligen Sportgelände und im Clubheim. Für das Abhandenkommen von Geld, Wertsachen, Kleidung oder anderer Gegenstände jeder Art leistet der Verein keinerlei Ersatz.

§ 28 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Sind in dieser Versammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird eine zweite Versammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung des Vereinsvermögens. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kriftel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten danach außer Kraft.